



Sozialdemokratische Partei
Kanton Thurgau

Reglement Solidaritätsbeiträge und Mandatssteuern

**(Gültig ab 1. Januar 2017; Beschlossen vom Parteitag am 19. Januar 2017;
Teilrevidiert an den Parteitagen vom 23. August 2018 und 27. März 2021; Ersetzt
Reglement vom 1. Juni 2000)**

In Ausführung der Artikel 19, 20, 21, 25 und 30 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Thurgau respektive der Statutenrevision vom 19. Januar 2017 erlässt der Parteitag die nachfolgenden Bestimmungen über Solidaritätsbeiträge und Mandatssteuern.

1. Solidaritätsbeiträge

1.1 Grundsatz

Im Sinne der ausgleichenden Solidarität hat jedes Parteimitglied ab einem bestimmten Einkommen einen Solidaritätsbeitrag zu leisten.

1.2 Tarif und Verteilung

Der Tarif wird alle vier Jahre vom Ordentlichen Parteitag festgelegt, ebenso die Verteilung auf Kantonalpartei, Bezirksparteien und Sektionen. Die Kantonalpartei erhält 60%, die Bezirkspartei 10% und die Sektion 30% der Solidaritätsbeiträge.

1.3 Einschätzung und Berechnungsgrundlage

Die Mitglieder legen ihren Solidaritätsbeitrag aufgrund des steuerbaren Einkommens gemäss Steuer-Veranlagungsentscheid selbst fest. Die Bezahlung des Solidaritätsbeitrags wird bei Kandidierenden für ein politisches Amt vorausgesetzt.

Der Solidaritätsbeitrag wird aufgrund des steuerbaren Einkommens berechnet. Ehepaare berechnen ihren Beitrag getrennt, jeder Ehepartner nach seinem Einkommen. In Ehe oder Partnerschaft lebende Mitglieder mit einer gemeinsamen Steuererklärung können für den Solidaritätsbeitrag das steuerbare Einkommen aufgrund des jeweiligen Nettoeinkommens gemäss Lohnausweis splitten.¹ Wenn nur eine Person einer Ehe oder Partnerschaft mit gleicher Steuererklärung Mitglied ist, gilt das sinngemäss.

1.4 Fälligkeit

Der Solidaritätsbeitrag ist mit dem Mitgliederbeitrag einzuzahlen. Die SektionskassierInnen besorgen den Einzug. Sie erinnern regelmässig an die Pflicht zur Bezahlung des Solidaritätsbeitrages. Säumige Pflichtige werden gemahnt.

1.5 Informationspflicht

Die Sektionen sind verpflichtet, neu eintretende Mitglieder auf die Pflicht zur Entrichtung des Solidaritätsbeitrags aufmerksam zu machen.

1.6 Erläss

Wer wegen besonderer Umstände den Solidaritätsbeitrag nicht oder nur teilweise entrichten kann, wendet sich an die/den zuständigen Sektionskassier- /in. Der Sektionsvorstand entscheidet über einen allfälligen Erlass. Als Rekursinstanz amtiert der Kantonalvorstand.

¹ **Beispiel:** PartnerIn 1 verdient netto Fr. 84'000.00, PartnerIn 2 Fr. 66'000.00, zusammen netto Fr. 140'000.00, was ein steuerbares Einkommen von ca. Fr. 100'000.00 ergibt. Das wird nun im Verhältnis des Nettoeinkommens geteilt, 84:66 (3:2). PartnerIn 1 bezahlt also einen Solidaritätsbeitrag für Fr. 60'000.00, PartnerIn 2 bezahlt für Fr. 40'000.00 keinen Solidaritätsbeitrag.

1.7 Tarif

Zusätzlich zum Mitgliederbeitrag werden gemäss steuerbarem Einkommen die folgenden Solidaritätsbeiträge erhoben:

Steuerbares Einkommen	Tarif in %	Tarif in Fr.
bis Fr.		
40'000	0	0
45'000	0.10	45
50'000	0.20	100
60'000	0.30	180
70'000	0.40	280
80'000	0.50	400
90'000	0.60	540
100'000	0.70	700
110'000	0.80	880
120'000	0.90	1080
130'000	1.00	1300
140'000	1.10	1540
150'000	1.20	1800
160'000	1.30	2080
170'000	1.35	2295
180'000	1.40	2520
190'000	1.45	2755
200'000	1.50	3000
225'000	1.55	3488
250'000	1.60	4000
275'000	1.65	4538
300'000	1.70	5100

Kommentar: Der Solidaritätsbeitrag berechnet sich aus dem steuerbaren Einkommen multipliziert mit dem Prozentsatz der jeweiligen Stufen. Der prozentuale Anteil steigt am unteren Ende der Tabelle sinngemäss weiter an. Zur Berechnung des persönlichen Mitglieder- und Solidaritätsbeitrags steht im Internet auf www.sp-tg.ch/beitragsrechner ein Rechner zur Verfügung.

2. Mandatssteuer

2.1 Grundsätze

Jedes Parteimitglied, das auf Vorschlag der Partei oder aufgrund des Parteienproporz in ein öffentliches Amt gewählt wird, ist verpflichtet, der Sektions-, der Bezirks- oder der Kantonalkasse eine jährliche Mandatssteuer zu entrichten.

Die nominierenden Gremien sorgen dafür, dass die Mandatssteuer auch von denjenigen Personen bezahlt wird, die für die Partei ein Amt übernehmen, aber nicht Mitglied sind. Die Einnahmen aus der Mandatssteuer kommen im Hinblick auf zukünftige Wahlen ausschliesslich der nominierenden Ebene zu.

Das Parteisekretariat führt eine Liste aller steuerpflichtigen Ämter, die Bezirke und Sektionen liefern dazu die entsprechenden Angaben.

Jede Person wird vor ihrer Nomination in ein parteisteuerpflichtiges Amt über ihre Beitragspflicht informiert und bestätigt mittels Unterschrift die Anerkennung und Einhaltung der Zahlungspflicht. Zuständig dafür ist die nominierende Ebene.

Die Bezahlung der Mandatssteuer entbindet nicht von der Pflicht, den zutreffenden Solidaritätsbeitrag zu bezahlen.

2. 2 Berechnungsgrundlage

Massgebend für die Festsetzung der Mandatssteuer ist je nachdem (gemäss Lohnausweis)

- das ausbezahlte Sitzungs- oder Taggeld
- die feste Entschädigung (nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, d.h. Nettoeinkommen)
- die Summe von fester Entschädigung und Sitzungs- oder Taggeld.

2.3 Tarif

Die Mandatssteuer beträgt 15% der Sitzungs- und Taggelder (exklusiv Spesenentschädigung).

Für feste Entschädigungen gilt folgender Tarif:

Nettoeinkommen bis Fr.	Mandatssteuern in %	Mandatssteuern in Fr.
22'000	2.00	440
43'000	2.25	968
64'000	2.50	1'600
87'000	2.75	2'393
109'000	3.00	3'270
130'000	3.50	4'550
152'000	4.00	6'080
174'000	4.50	7'830
196'000	5.00	9'800
220'000	5.50	12'100
244'000	6.00	14'640
264'000	6.50	17'160

Der Tarif wird alle vier Jahre von der Geschäftsleitung überprüft.

Kommentar: Die Mandatssteuer aus festen Entschädigungen berechnet sich aus dem Nettoeinkommen multipliziert mit dem Prozentsatz der jeweiligen Stufe. Mit steigendem Einkommen steigen auch die prozentualen Mandatssteuern sinngemäss. Zur einfacheren

Berechnung der persönlichen Mandatssteuern steht auf www.sp-tg.ch/beitragsrechner-mandatssteuern ein Rechner zur Verfügung.

2.4. Zuständigkeit

Anspruch auf die Mandatssteuer haben die:

Kantonalpartei: Mitglieder des National- und Ständerats, des Regierungsrats, Richtende an Obergericht, Verwaltungsgericht und Zwangsmassnahmengericht sowie Mitglieder kantonaler Aufsichtskommissionen, des Bankrats und der Verwaltungsräte von Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau (EKT AG) und Gebäudeversicherung Thurgau (GVTG)

Bezirkspartei: Mitglieder des Grossen Rates, Richtende am Bezirksgericht;

Sektionen: Stadt- und Gemeindepräsidien, Schulpräsidien, Mitglieder des Stadt- oder des Gemeinderates und der Schulbehörden, Mitglieder von Geschäfts- und Rechnungsprüfungs- sowie Spezialkommissionen, UrnenoffiziantInnen.

2.6 Weitere Ämter

Nicht aufgeführte Ämter werden sinngemäss eingeordnet. Als Rekursinstanz amtiert der Kantonalvorstand.

2.7 Selbstdeklaration

Die Amtsinhabenden errechnen ihre Mandatssteuer aufgrund des Netto-Einkommens für ihr Mandat. Eine Kopie des Lohnausweises kann bei Unstimmigkeiten durch die zuständige Kassenführende oder den zuständigen Kassenführenden angefordert werden.

Für eidgenössische Parlamentarier beträgt die Mandatssteuer 15% der Sitzungs- und Taggelder.

2.8 Fälligkeit

Die Mandatssteuer für feste Entschädigungen ist halbjährlich, für Sitzungs- und Taggelder bis Ende Januar des Folgejahres zu entrichten.

2.9 Ausnahmen

Auf die Erhebung der Mandatssteuer kann teilweise oder ganz verzichtet werden, wenn die Übernahme eines Mandats ein vermindertes oder gleichbleibendes Einkommen zur Folge hat. Es entscheidet die Geschäftsleitung bzw. der Vorstand der Bezirkspartei oder der Sektion auf begründetes Gesuch hin.

2.10 Unterlagen

Die Kantonalpartei stellt den Bezirken und Sektionen die nötigen Vorlagen zur Verfügung.